

Sofortmeldung von Mitarbeitern

Meldepflichtige Branchen und korrekte Durchführung



Mandanten-Info

Sofortmeldung von Mitarbeitern

1 Begriffsdefinition

2 Branchen mit Sofortmeldepflicht

3 Meldeverfahren

4 Kontrolle der Sofortmeldungen

5 Fehlerhafte Sofortmeldungen

1 Begriffsdefinition

Alle neu eingestellten Arbeitnehmer eines sofortmeldepflichtigen Unternehmens sind gemäß § 28a Absatz 4 SGB IV in Verbindung mit § 7 DEÜV spätestens zum Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) zu melden, also sofort mit Beginn der Tätigkeit und nicht wie in vielen anderen Unternehmen erst mit dem jeweiligen Gehaltslauf.

Ziel der Sofortmeldepflicht ist es, besser gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung vorgehen zu können.

Die Sofortmeldung muss einige verpflichtende Angaben enthalten, diese umfassen:

- Vor- und Familiennamen des betroffenen Arbeitnehmers,
- die Sozialversicherungsnummer
- die Betriebsnummer des Arbeitgebers
- den Tag der Beschäftigungsaufnahme.

Ist die Versicherungsnummer des Arbeitnehmers zum Zeitpunkt der Abgabe der Sofortmeldung nicht bekannt, sind zusätzlich die für die Vergabe einer Versicherungsnummer erforderlichen Daten (Tag und Ort der Geburt, Anschrift) und gegebenenfalls die Europäische Versicherungsnummer mit der Sofortmeldung zu übermitteln. Die ermittelte oder neu vergebene Versicherungsnummer wird dem Arbeitgeber dann im Rückmeldeverfahren direkt von der Deutschen Rentenversicherung mitgeteilt.

Praxistipp

Nach der Abfrage wurde eine Versicherungsnummer zurückgemeldet, inzwischen hat der Arbeitnehmer aber seinen Sozialversicherungsausweis mit einer anderen Nummer vorgelegt. Die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) als Datenannahmestelle kann die Sofortmeldung nicht berichtigen. Eine neue Versicherungsnummer (VSNR) wurde nur dann vergeben, wenn mit den übermittelten Angaben wie Geburtsdatum, Geburtsort, etc. keine Zuordnung erfolgen konnte. Hat der Arbeitnehmer bereits eine andere VSNR zugeteilt bekommen, lagen unterschiedliche persönliche Angaben vor. In diesen Fällen sollte die neu vergebene VSNR durch eine Mitteilung an den für den Arbeitnehmer zuständigen Rentenversicherungsträger stillgelegt werden (bitte legen Sie entsprechende Unterlagen bei, die dies untermauern). Nur so können für den Fall einer Kontrolle alle Meldungen zu einem Versicherten zusammengefasst werden.

Bei der Sofortmeldung ist abweichend zu allen anderen Meldungen keine Angabe einer Krankenkassennummer erforderlich, da alle Sofortmeldungen an die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) zu übermitteln sind. Die Empfängeradresse (Betriebsnummer) der DSRV lautet 66667777. Eine Übermittlung an die jeweilige Einzugsstelle wäre nicht zulässig.

Praxistipp

Auch bei großen Anmeldemengen und vielen Personen ist eine Übermittlung per CD-ROM oder dergleichen nicht gestattet: Sofortmeldungen können ausschließlich auf elektronischem Weg an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) übermittelt werden. Da für die Sofortmeldungen meist die gleiche Software genutzt wird, wie später für die normale Anmeldung, muss der Mitarbeiter ohnehin in dem System erfasst werden. Wichtig für die Sofortmeldung ist die unverzügliche Meldung zum Arbeitsbeginn bzw. dem Moment der Arbeitsaufnahme.

Bei der Sofortmeldepflicht kommt es darauf an, in welcher Branche das anstellende Unternehmen tätig ist.

2 Branchen mit Sofortmeldepflicht

Von der Pflicht, Sofortmeldungen abzugeben, sind alle Arbeitgeber betroffen, die folgenden Wirtschaftsbereichen zuzuordnen sind:

- Baugewerbe
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe (auch Hotels und Pensionen)
- Personenbeförderungsgewerbe (Bahn- und Busbetriebe, Taxiunternehmen sowie Berg- und Seilbahnen)
- Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe
- Schaustellergewerbe
- Unternehmen der Forstwirtschaft
- Gebäudereinigungsgewerbe
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
- Fleischwirtschaft
- Prostitutionsgewerbe

Damit die Ermittlungsbehörden in den genannten Wirtschaftsbereichen die Identität der Arbeitnehmer bei Prüfungen leichter feststellen können, müssen die Arbeitnehmer ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitführen. Gemäß § 28a Absatz 9 SGB IV gilt die Sofortmeldepflicht ebenfalls für versicherungsfrei geringfügig Beschäftigte (sogenannte Minijobber oder 450-Euro-Jobber) sowie auch für kurzfristig Beschäftigte als „Untergruppe“ der geringfügig Beschäftigten.

Praxistipp

Für eine Körperschaft (zum Beispiel Vereine oder Verbände) besteht keine Pflicht zur Abgabe einer Sofortmeldung, sofern diese überwiegend gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. Abgabeordnung (AO) verfolgt und dies von der zuständigen Finanzbehörde anerkannt ist.

Für Einzelfallentscheidungen, ob Sofortmeldungen abzugeben sind, ist die Einzugsstelle anzufragen, also für versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse die jeweilige Krankenkasse und bei geringfügig Beschäftigten die Minijob-Zentrale.

3 Meldeverfahren

Die Meldepflicht obliegt immer dem Arbeitgeber und kann durch diesen auf einen Beauftragten, also ein Lohnbüro oder einen Steuerberater übertragen werden.

Grundsätzlich ist die Sofortmeldung im DEÜV-Meldeverfahren mit dem Meldegrund „20“ (Sofortmeldung) abzugeben.

Die Sofortmeldung kann wie alle anderen Meldungen zur Sozialversicherung aus den Entgeltabrechnungsprogrammen abgegeben werden. Im Meldeverfahren nach der DEÜV gibt es sehr enge Vorschriften, wie datenschutzwürdige Daten von Versicherten an die entsprechende Datenannahmestelle übertragen werden dürfen. Für Sofortmeldungen ist die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) die datenannahmende Stelle. Auf die Verfahren zur Datenübertragung sind die DIN-Normen anzuwenden, die in den Grundsätzen für Datenübermittlung und Datenträgeraustausch des Bundesministeriums des Inneren aufgeführt sind. Dies sind grundsätzlich nach § 22 DEÜV zertifizierte Lohnabrechnungsprogramme, die ihr Zertifikat nur aus systemgeprüften Abrechnungsprogrammen oder systemgeprüften Ausfüllhilfen durch die ITSG erhalten. Es besteht also alternativ auch die Möglichkeit, die Sofortmeldung über die Ausfüllhilfe „sv.net“ abzugeben. Diese Ausfüllhilfe kann Tag und Nacht kostenlos genutzt werden und ist im Internet abrufbar: www.itsg.de.

Ein Ersatz der Sofortmeldung durch eine schriftliche Anzeige per Brief, Telefax oder E-Mail ist nicht zulässig.

Anders als die übrigen Meldungen wird die Sofortmeldung unmittelbar an die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) übermittelt.

Sofortmeldungen sind direkt an die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) nur elektronisch möglich. Derzeit sind nachfolgend aufgeführte Übertragungswege möglich. Diesbezüglich nehmen Sie bitte Kontakt zu ihrem Softwarehersteller auf.

Sofortmeldung können über den Kommunikationsserver der DSRV oder der GKV mit dem einheitlichen XML-basierten Transportverfahren (eXTra) abgegeben werden. Dabei handelt es sich um einen offenen, frei verfügbaren Standard für den Datenaustausch. Die Unterschiede in der Handhabung und die Bedeutung der einzelnen Elemente werden erläutert in den jeweiligen Abschnitten der Schnittstellenspezifikation unter dem Link: www.extra-standard.de

Sollte das bisherige Verfahren zur Abgabe von Sofortmeldungen nicht nutzbar sein, besteht die Möglichkeit, das Unternehmen direkt über SV.NETonline oder SV.NETclassic registrieren zu lassen, um dann selbst in Notfällen Sofortmeldungen termingerecht abgeben zu können. Wichtig ist dabei, dass immer die aktuellste Programmversion installiert wird. Hierzu erhalten Sie unter folgendem Link weiterführende Informationen: [www.itsg.de/Bereich sv.net](http://www.itsg.de/Bereich%20sv.net)

Fragen zur Übermittlung von Sofortmeldungen an die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung können Sie sogar direkt einreichen unter:

■ sofortmeldungen@drv-bund.de.

Spätestens bei Beschäftigungsaufnahme ist die Sofortmeldung vom Arbeitgeber oder durch einen von ihm beauftragten Steuerberater oder ein Service-Rechenzentrum mittels Datenübertragung zu übermitteln.

Hier geht es nicht nur um den richtigen Tag der Meldung, sondern auch die korrekte Uhrzeit. Beginnt eine Beschäftigung um 06:00 Uhr morgens, ist die Sofortmeldung bis spätestens 06:00 Uhr am gleichen Tag abzugeben.

Wird die Beschäftigung tatsächlich nicht aufgenommen, ist die Sofortmeldung zu stornieren. Darüber hinaus ist die Meldung unverzüglich zu korrigieren, wenn eine der Angaben fehlerhaft gewesen ist.

Praxistipp

Die Sofortmeldung ersetzt nicht die „normale“ Anmeldung mit Abgabegrund „10“. Diese muss der Arbeitgeber spätestens sechs Wochen nach Beginn der Beschäftigung (zusätzlich) absetzen.

Wie eingangs schon erwähnt: ist die Versicherungsnummer des Arbeitnehmers zum Zeitpunkt der Abgabe der Sofortmeldung nicht bekannt, sind zusätzlich die für die Vergabe einer Versicherungsnummer erforderlichen Daten (Tag und Ort der Geburt, Anschrift) und gegebenenfalls die Europäische Versicherungsnummer mit der Sofortmeldung zu übermitteln. Die ermittelte oder neu vergebene Versicherungsnummer wird dem Arbeitgeber direkt von der Deutschen Rentenversicherung rückgemeldet. Die Stornierung einer Sofortmeldung kann erst vorgenommen werden, wenn die Versicherungsnummer bekannt ist.

Praxistipp

Erhält man nach dem Versand von Sofortmeldungen eine Nachricht mit Anhängen, die nicht entschlüsselt werden kann, hat in der Regel die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) Rückantworten erstellt und verschlüsselt. Durch z. B. eine Aktualisierung des Arbeitgeberzertifikates kann die Datei nicht mehr entschlüsselt werden. In diesen Fällen muss die Sendung an den jeweiligen Arbeitgeber nochmals durch die DSRV verschlüsselt und versandt werden.

Am besten ist es, eine Mail an sofortmeldung-support@drv-bund.de zu versenden: Gerne können Sie untenstehenden Mustertext als Vorlage verwenden. Alle noch nicht abgeholten Datensendungen vom DSRV-Kommunikationsserver werden erneut verschlüsselt und bereitgestellt. Soweit die Daten im Email-Verfahren erhalten werden, muss unbedingt das in der Mail genannte Kennzeichen angegeben sein:

Mustertext:

„Sehr geehrte Damen und Herren, bitte verschlüsseln Sie die an mich übermittelten DEUEV-Daten neu. Meine achtstellige Betriebsnummer lautet: xxxxxxxx“

Nur für Email-Kunden: „Die nicht zu entschlüsselnden Dateien waren in der E-Mail mit folgendem Kennzeichen enthalten: yyyyyyyy“

Mit freundlichen Grüßen

Name Arbeitgeber / Telefonnummer für Rückfragen“

Nach Eingang dieser Benachrichtigung werden die Daten umgehend neu verschlüsselt und zur Verfügung gestellt.

4 Kontrolle der Sofortmeldungen

Die Sofortmeldungen werden bei der Deutschen Rentenversicherung gespeichert und den Behörden der Zollverwaltung in einem Online-Abfrageverfahren zur Verfügung gestellt. Flankierend erhalten die Prüfdienste der Rentenversicherung einen Zugriff auf diese Daten. Neben den Behörden der Zollverwaltung und den Prüfdiensten der Rentenversicherungsträger wird auch den Unfallversicherungsträgern ein Zugriff auf die gespeicherten Daten ermöglicht, um wie erläutert Fälle von Schwarzarbeit sofort prüfen zu können und Ausreden wie „den hätte ich ja noch angemeldet“ die Grundlage zu entziehen.

Ein Verstoß gegen die Sofortmeldepflicht, zum Beispiel durch ein echtes Vergessen der Durchführung, kann mit einem Bußgeld belegt werden. Gemäß § 111 SGB IV kann das Bußgeld bis zu 25.000 Euro betragen.

Praxistipp

Wichtig ist, dass in den Branchen, in denen die Sofortmeldepflicht gilt, alle Beschäftigten ihre Ausweispapiere mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen haben (§ 2a Absatz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz/SchwarzArbG). Auf diese Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren hat der Arbeitgeber seine Beschäftigten nachweislich und schriftlich hinzuweisen (§ 2a Absatz 2 SchwarzArbG).

5 Fehlerhafte Sofortmeldungen

Die Nichtübermittlung einer Sofortmeldung kann technische oder fachliche Fehler als Ursache haben. Im Falle einer „Ablehnung“ durch die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) erhalten Sie per E-Mail (soweit die E-Mail-Adresse bekannt ist) oder per Post über den Kommunikationsserver im eXtra - Verfahren eine entsprechende Fehlermeldung.

Beim Versand der Daten an den Arbeitgeber können folgende StatusCodes zurückgemeldet werden:

- **E1** (Fehlerfrei) – 000 „Erfolgreicher Endestatus“
- **E2** (Datensatzhinweis) – 000 „Erfolgreicher Endestatus“
- **E3** (Datensatzabweisung) – 000 „Erfolgreicher Endestatus“
- **E4** (Dateiabweisung) – 002 „Erfolgreicher Endestatus – Fehlerhafte Datei“ (siehe unten stehende Gründe für eine Dateiabweisung)
- **E5** (VSNR-Rückmeldung) – 000 „Erfolgreicher Endestatus“

Gründe für Dateiabweisungen auf Basis eines technischen Fehlers:

- Erfolgt in der Eingangsverarbeitung bei der DSRV beim Entschlüsseln des Datenpaketes ein Fehler, wird ohne weitere fachliche Prüfung der Datensätze die komplette Sendung mit Fehler E1 abgewiesen.
- Erfolgt in der Eingangsverarbeitung bei der DSRV bei der Prüfung der Absenderbetriebsnummer gegen das Zertifikat ein Fehler, wird ohne weitere fachliche Prüfung der Datensätze die komplette Sendung mit Fehler E2 abgewiesen.
- Erfolgt in der Eingangsverarbeitung bei der DSRV beim Entpacken des Datenpaketes ein Fehler, wird ohne weitere fachliche Prüfung der Datensätze die komplette Sendung mit Fehler E3 abgewiesen.
- Wird in der Eingangsverarbeitung bei der DSRV festgestellt, dass der Vorlaufsatz (VOSZ) fehlt, wird ohne weitere fachliche Prüfung der anderen Datensätze die komplette Sendung mit Fehler E4 abgewiesen.
- Wird in der Eingangsverarbeitung bei der DSRV festgestellt, dass der Datensatz Kommunikation (DSKO) fehlt, wird ohne weitere fachliche Prüfung der anderen Datensätze die komplette Sendung mit Fehler E5 abgewiesen.
- Wird in der Eingangsverarbeitung bei der DSRV festgestellt, dass der Datensatz Kommunikation (DSKO) fehlerhaft ist, wird ohne weitere fachliche Prüfung der anderen Datensätze die komplette Sendung mit Fehler E6 abgewiesen.
- Wird in der Eingangsverarbeitung bei der DSRV festgestellt, dass die Datensatzfelder PRODID und MODID aus dem Datensatz DSKO nicht gültig sind, wird ohne weitere fachliche Prüfung der anderen Datensätze die komplette Sendung mit Fehler E7 abgewiesen.

Die fachlichen Fehler werden mithilfe der DEÜV-Kernprüfung ermittelt, soweit keine technischen Fehler aufgetreten sind. Die DEÜV-Kernprüfung erfolgt auf Datensebene, in dem an den fehlerhaften Datensatz die Fehlernummer mit dem dazugehörigen Fehlertext (bis max. 9 Fehler pro Datensatz) angehängt wird. Diese Fehlerrückmeldung wird ebenfalls mit dem StatusCode E1 zurückgemeldet.

Die Fehlermeldung trägt einen Fehlercode „Cxx“ oder „Exx“, wenn bereits beim E-Mail-Eingang ein Problem aufgetreten ist (falsche Dateianhänge, fehlerhaftes Betrefffeld u. ä.). Diese Fehlercodes und mögliche Lösungen sind im Anschluss aufgelistet. Über inhaltliche Fehler wird man ebenfalls mit einer Fehlermeldung per E-Mail informiert.

Soweit die E-Mail bei der DSRV angenommen werden konnte, wird in der folgenden Verarbeitung der Inhalt der Datenfelder überprüft. Das weitere Vorgehen beschreiben wir nachfolgend:

- **E92** – Fehler bei Entschlüsselung: Es ist zu prüfen, ob ein gültiges Zertifikat vorliegt. Details können mit dem Softwareanbieter abgestimmt werden.
- **E93** – Fehler bei Dekomprimierung: Die gesendeten Daten wurden komprimiert. Die Software hat dafür eine Komprimierungsart gewählt, die bei der DSRV nicht dekomprimiert werden kann. Fragen dann kann am ehesten der Softwareanbieter beantworten.
- **E94** – Fehler bei der Virenprüfung, Daten wurden gelöscht!: Die gesendeten Daten enthielten Computerviren. Aus Sicherheitsgründen wurde die Datenlieferung gelöscht. Die Meldung ist erneut zu senden.

DSMEV88 Stornierung ohne VSNR: Die Stornierung einer Sofortmeldung ist nur unter Angabe der Versicherungsnummer (VSNR) zulässig. Wurde die Sofortmeldung zuvor ohne VSNR übermittelt, wird die gültige VSNR automatisch durch die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) mitgeteilt. Nach Erhalt ist die Stornierung mit der VSNR nochmals zu übermitteln.

DSME032 BBNREP unzulässig bei Meldungen an die RV oder der RV an die BA: Sofortmeldungen dürfen nur an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) übermittelt werden. Als Betriebsnummer des Empfängers ist daher im Datensatz die Betriebsnummer der DSRV (66667777) anzugeben und der korrigierte Datensatz neu zu übermitteln.

DSMEV87 VOSZ/NCSZ fehlerhaft zur Sendungsnummer 999999 vom xx.xx.xxxx: die Daten werden an die Datenstelle der DRV durch die Abrechnungssoftware mit einem sog. Vorlaufsatz und einem Nachlaufsatz geliefert. Diese zusätzlichen Datensätze enthalten für die DSRV technische Informationen, u. a. auch um was für Datensätze es sich handelt und ob sie überhaupt an diese gesendet werden sollten. Für Sofortmeldungen wird im Vorlaufsatz das Verfahrensmerkmal „AG-TRV“, also eine Sendung „vom Arbeitgeber „to“ Rentenversicherung). Sollte im Vorlaufsatz ein anderes Verfahrensmerkmal (zum Beispiel AGDEU) vermerkt ist, wird die Sofortmeldung nicht verarbeitet bzw. derzeit wird die Sofortmeldung meist noch verarbeitet, aber ein Hinweis mit dem Fehler auf das technische Problem gegeben (falsches Verfahrensmerkmal wird bis Ende des Jahres geduldet, danach Abweisung der Datensendung!). Bei Problemen im Vorlauf- oder Nachlaufsatz hilft der Softwareanbieter.

DSK0054 DATUM-ERSTELLUNG größer Verarbeitungsdatum: Der Datensatz DSKO wurde mit einem Datum aus dem Softwareprogramm versehen. Womöglich wurde durch eine falsch eingestellte Zeit im Betriebssystem ein fehlerhaftes Datum eingetragen, dass NACH dem Verarbeitungsdatum bei der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) liegt. Hierzu sind die Betriebssystemeinstellungen (Windows, Linux, etc.) zu prüfen und zu korrigieren, die Sofortmeldedaten werden aber trotzdem verarbeitet.

DSK0590 TELEFON ANSPRECHPARTNER ist leer: hier fehlt in den DEÜV-Kommunikationsdaten der Software eine Telefonnummer ein, unter der die DSRV mit dem Arbeitgeber Kontakt aufnehmen kann. Der Hinweis erfolgt zum Zwecke der Korrektur, die Sofortmeldedaten werden aber trotzdem verarbeitet.

DSK0570 ANREDE-ANSPRECHPARTNER ungleich M oder W: Für eine korrekte Adressierung benötigt die DSRV ein Geschlechtsmerkmal (M oder W). Der Hinweis erfolgt zu Korrekturzwecken, die Sofortmeldedaten werden aber dennoch verarbeitet.

DSK0910 Unzulässige Datensatzlänge: Vers 01 <> 410 bzw. Vers 02 <> 415: Der Datensatz DSK0 wird in der Länge von 415 Zeichen erwartet. Soweit der Datensatz aufgrund von fehlenden Leerzeichen zu kurz ist, weist die DSRV darauf hin, meldet aber zukünftig keinen Fehler mehr. Die vorliegende Fehlermeldung dient nur zur Information, die Sofortmeldedatensätze konnten dennoch verarbeitet werden.

© 2018 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Stockfotos-MG/fotolia.com

Stand: März 2018

DATEV-Artikelnummer: 19897

E-Mail: literatur@service.datev.de